

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An die
Mitglieder des Sozialausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 72
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.lotsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3064

**„Mündliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung
und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen
(Kita-Reform-Gesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1699**

Kiel, 23. 10.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung am 25.10.2019 reichen wir Ihnen die Stellungnahme der LAG ein.

Wir begrüßen grundsätzlich die Initiative der Landesregierung zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)“ Der Entwurf enthält eine Reihe von Neuerungen und Vereinheitlichungen, die auch wir für dringend erforderlich erachten.

Als Gleichstellungsbeauftragte achten wir bei Gesetzesvorhaben auf die möglichen Auswirkungen auf die Bedarfe von Frauen und prüfen, ob „der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt“, so, wie es im Grundgesetz seit 25 Jahren steht.

Gleiche Chancen für Frauen und Männer kommen in der Realität nur voran, wenn die Kinderbetreuungsfrage geschlechtergerecht gelöst ist!

Es ist zwar nicht explizit das Ziel des Gesetzes, die Gleichstellung und die Chancengleichheit der Geschlechter zu fördern, sondern die öffentliche Kinderbetreuung- und -finanzierung besser zu regeln, aber durch das Gesetz werden wichtige Themen der Gleichstellung tangiert und beeinflusst.

www.gleichstellung-sh.de

Geschäftsstelle

Birgit Pfennig
Geschäftsführerin
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Tel.: 0431 30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnengremium

Yvonne Deerberg
Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz
Tel.: 04342 303-276
gleichstellung@preetz.de

Tinka Juliane Frahm
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 4502-1021
t.frahm@kreis-pinneberg.de

Silvia Kempe-Waedt
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202-400
silvia.kempe-waedt@kreis-rd.de

Helga Rausch
Landeshauptstadt Kiel
Andreas-Gayk-Straße 91
24103 Kiel
Tel: 0431 901-2054
referat.gleichstellung@kiel.de

Helene Saibel
Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Str. 27
25358 Horst (Holstein)
Tel.: 04216-392813
gleichstellung@amt-horst-herzhorn.de

Kirsten Schöttler-Martin
Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33
k.schoettler-martin@amt-nordsee-treene.de

Wiebke Tischler
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 39333
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

Warum?

- ⇒ weil Kinderbetreuung dazu beitragen soll, dass Familien in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt werden und alle Kinder gleiche Chancen auf eine gute körperliche, geistige und seelische Entwicklung haben sollen,
- ⇒ weil Kinderbetreuung der Dreh- und Angelpunkt ist, wenn die faire Verteilung von Chancen unter den Geschlechtern im Erwerbsleben und bei der Wahrnehmung von familiären Sorgearbeiten gelingen soll,
- ⇒ weil Kinderbetreuung in unserem Land traditionell lange als eine Aufgabe verstanden wurde, die dem privaten Bereich, und da vor allem Frauen obliegt, und sich dieser Umstand trotz vieler Bemühungen nur langsam wandelt,
- ⇒ und weil auch heute noch der Anteil von Frauen überragend hoch ist, die die gesellschaftlichen Aufgaben in der Erziehungs-, Betreuungsarbeit- und Sorgearbeit beruflich leisten (meist in Teilzeit und unter Inkaufnahme großer eigener finanzieller Nachteile).

Was ist neu?

Wir sehen in der Reform vor allem das Ziel, insgesamt eine Vereinheitlichung in der Betreuungs-Qualität, sowie der Planungs- und Finanzstruktur und bei den Elternkosten zu erreichen. Das ist ein umfangreiches Unterfangen, weil viele unterschiedliche Gesetze und Regelungen betroffen sind. Eltern fanden bislang mitunter von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschiedene Betreuungszeiten, Strukturen und Kosten vor, was z. B. Umzüge und Arbeitsplatzsuche erschwerte. Eine landesweite Vereinheitlichung war aus unserer Sicht daher schon lange nötig und ist sehr zu begrüßen.

Das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

Mit der Reform soll erstmals ein Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) eingeführt werden. Das SQKM soll den Zweck erfüllen, landesweit einheitlichere Standards in der Kinderbetreuung umzusetzen.

Die Idee, überhaupt einen bestimmten Level festzuschreiben und damit zu vereinheitlichen, was öffentliche Kinderbetreuung (mindestens) beinhaltet, begrüßen wir daher sehr!

Zugleich beinhaltet der Entwurf leichte Verbesserungen gegenüber dem jetzigen gesetzlichen „Standard“. Gesorgt wurde ferner für eine künftige jährliche Dynamisierung dieser Mindest-Grundbeträge auf der Basis der durch die Evaluierung ermittelten Kosten, was Verwaltungsaufwand einsparen soll.

Das SQKM wird künftig das wichtige Steuerungsinstrument sein, mit dem sowohl die qualitativen Rahmenbedingungen gesetzt als auch die Finanzströme besser gesteuert werden können.

Das Standard-Modell stellt ferner eine gute Arbeitsbasis sein, mit dem man den öffentlichen Betreuungs-Standard künftig weiterentwickeln und dem tatsächlichen Bedarf an guter pädagogischer Kinderbetreuung annähern kann. Die Betreuung in öffentlichen Institutionen wird auch in den kommenden Jahren weiter stark wachsen.

1. Gleichstellung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Sicherung der Qualität und des Betreuungsumfanges

Eines der Ziele dieses Gesetzes ist „die „Erleichterung“ der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (S.3 in den Begründungen zu diesem Gesetz)

Aber: „Erleichterungen“ bei der Vereinbarkeit bedeuten nicht automatisch mehr Geschlechtergerechtigkeit bei der privaten Verteilung der Sorgearbeit. Wer glaubt, dies sei nicht Sache dieses Gesetzes, verkennt die Steuermöglichkeit, die jede gesetzliche Vorgabe birgt.

Die Qualität und der Umfang des rechtlichen Anspruches auf Betreuung haben relativ direkte Auswirkungen darauf, welche privaten Entscheidungen bezüglich der beruflichen Entfaltung getroffen werden – und wie (geschlechter-) gerecht sich zu Hause die Chancen verteilen.

Noch immer sind es vor allem Frauen, die beruflich zurückstecken, um die tägliche Regenerationsarbeit in ihren Familien zu organisieren. Aus dieser Weichenstellung resultieren erhebliche berufliche und finanzielle Nachteile, oft für den Rest des beruflichen Werdeganges, bis hin zur drohenden Altersarmut – wir alle kennen die Kette.

So richtig die Vereinheitlichung mittels eines SQKM auch ist, die im Gesetz vorgeschlagenen Standards bezüglich stundenmäßigem Betreuungsumfang und personeller Relation Kinder pro Betreuungsperson sehen wir schon heute als zu niedrig an, um eine gute Kinderbetreuung mit den Realitäten in der Arbeitswelt zu vereinbaren. Sie könnten wieder zu Rückschritten in der Gleichstellung führen. Um Armut von Frauen im Alter oder nach einer Trennung zu verhindern, ist für sie eine zumindest vollzeitnahe Beschäftigung nötig.

**Um eine solche zu ermöglichen, sind Betreuungszeiten von mind. 35 – 46,5 Stunden in der Woche nötig
Wir dringen auf eine Anhebung, vor allem bei der Standard-Betreuungszeit (auf mindestens 7 bis 9 Stunden, auch in den Kindergärten)**

2. Gleichstellung und Qualität in den Arbeitsbedingungen – „Heider Appell“

Als Gleichstellungsbeauftragte wollen wir in Erinnerung rufen, dass es weit überwiegend Frauen sind, die in der Kinderbetreuung arbeiten, meist in nicht auskömmlichen Teilzeitstellen, und zu Löhnen, die den hohen fachlichen Anforderungen nicht gerecht werden, die heute in der Betreuung von kleinen Kindern vonnöten sind. Das berührt die generelle Thematik der so genannten „Frauenberufe“

Die Fachkräfte in den KiTas erleben seit Jahren, dass ihre fachlichen Anforderungen deutlich gestiegen sind. Einige gesellschaftliche Aufgaben wurden ohne voll entsprechenden personellen oder finanziellen Ausgleich stärker in die Kindergärten verlagert (Inklusion, Integration, soziales Lernen, Umgang mit Medien).

Wir teilen als Gleichstellungsbeauftragte daher die weitergehenden Forderungen, die im „[Heider Appell](#)“ zur Beseitigung des Fachkräftemangels in der staatlichen Kinderbetreuung formuliert sind. Darin wird auch eine bessere Bezahlung, mehr öffentliche Wertschätzung für die Arbeit sowie ein betriebliches Gesundheitsmanagement gefordert. Auch dies gehört aus unserer Sicht zur Qualität eines öffentlichen Kinderbetreuungssystems, in dem zwar diverse Anstellungs-Träger die Ausführenden sind, Auftraggeber aber immer noch „der Staat“.

Wir sehen hier die Landesregierung in der Pflicht, die Arbeitsbedingungen über das SQKM weiter zu verbessern!

Insbesondere der Betreuungsschlüssel sollte wissenschaftlichen Empfehlungen folgen und weiter verbessert werden, also: noch weniger Kinder pro Betreuungsperson gerechnet werden, als auch nach dem 01. August 2020 vorgesehen!

Gleichstellung in der Kinderbetreuungsarbeit bedeutet auch: Hinwirken auf eine paritätische Besetzung der Stellen, indem der Beruf auch für Männer attraktiver wird.

Des Weiteren begrüßen wir das Modell der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA), in dem Ausbildungsvergütungen gezahlt werden und erwarten, dass die Zahlung von Ausbildungsvergütungen regelhaft in das bestehende Ausbildungssystem übernommen wird.

3. Gleichstellung und Qualität in der pädagogischen Arbeit

Kinder brauchen für ihre gesunde und stabile Entwicklung einen geschützten Rahmen, in dem sie sich in Ruhe entwickeln können. KiTas sollen sie genau dabei unterstützen und präventiv wirken. Heute sind Kinder bereits früh vielen individuell verschiedenen Belastungen ausgesetzt. Eine hohe Arbeitsdichte und Belastung der pädagogischen Kräfte wirkt sich unmittelbar auf die inhaltliche Qualität in der Betreuung aus, die viel zu oft in einer bloßen Betreuung mündet, weil für pädagogische Arbeit kein Raum mehr ist.

Hier erwarten wir, dass über das SQKM künftig ein Standard üblich ist, der sich in personeller Ausstattung und zeitlichem Umfang an den wachsenden Bedarf der Kinder nach pädagogischer Unterstützung orientiert. Wir begrüßen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes das bewährte System der Projektgruppensitzungen beibehalten wird, um Nachjustierungen zu beraten. Gespannt verfolgen wir, zu welchen inhaltlichen Veränderungen in der pädagogischen Arbeit die Arbeit der „AG Inklusion“ führen werden. Die Idee, dass niederschwellige und möglichst frei von unnötigen Einzellösungen inklusive Angebote integriert werden sollen, finden wir richtig.

Unter § 19 (Pädagogische Qualität) heißt es: „Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern“

Wir verstehen darunter eine aktive Auseinandersetzung und Bewusstseinsbildung in Aus –und Fortbildung, um die vielfachen Gender-Aspekte in Gleichstellungsfragen und Geschlechterrollen in der pädagogischen Arbeit angemessen berücksichtigen zu können, d.h. in der täglichen Arbeit Geschlechterstereotype abzubauen. Dazu gehören auch spezifische Gender-Fortbildungen, auch für die Elternarbeit, bis hin zu Schulungen, die dem Personal helfen, z.B. Anzeichen von Missbrauch zu erkennen und dann fachlich reagieren zu können. Der Anteil von Fortbildungskosten im SQKM sollte dem entsprechend angemessen ausgestattet sein.

Gleichstellung in der Kinderbetreuungsarbeit bedeutet auch hier:

- Hinwirken auf eine paritätische Besetzung der Stellen, indem der Beruf auch für Männer attraktiver wird
- Hinwirken auf eine paritätische Besetzung von Elterngremien und Arbeitskreisen, besonders auf Kreis- und Landesebene und in den künftigen Arbeitskreisen der „AG Inklusion“.

Kommunale Finanzen

Das SQK- Modell stellt die gesetzlich normierte Mindest-Standardqualität dar, die künftige Grundlage für den Anteil der öffentlichen Gelder ist, die eine Kommune für ihre Betreuungsangebote erhalten kann. Die Finanzströme zwischen Land, Trägern der Jugendhilfe (Bedarfsplanung) und den Gemeinden sollen mit diesem Vorschlag auch transparenter und damit letztlich günstiger gestaltet werden.

Stille Absenkung des heutigen Standards befürchtet

Die Kommunen haben in den letzten Jahren viele Rest-Kosten beim Ausbau übernommen, um Elternbeiträge gering zu halten und haben erhofft, dass sich ihre Aufwendungen durch die Reform deutlich stärker reduzieren. Sie wurden herbe enttäuscht. Alles, was den Mindest-Standard des SQKM heute schon übersteigt, müssen die Kommunen auch künftig „freiwillig“ selbst zahlen. Die Dynamisierung bezieht sich nur auf künftige Kosten. Auch wenn es möglich ist, dass Kommunen eine Kita-Betreuung über den neuen SQKM- Standard hinaus anbieten, **besteht daher aus unserer Sicht die Gefahr, dass sich die vorhandene Qualität in der Kinderbetreuung still absenkt, weil Kommunen künftig ihre Leistungen strikt an den geforderten SQKM-Kriterien ausrichten.**

Abrechnung nach „betreutem Kind“

Kitas brauchen einen gewissen Spielraum für flexible Übergänge von der Krippe zur Regelgruppe oder, um auf unvorhersehbare Zu- oder Wegzüge reagieren zu können. Gerade in der Betreuung von Kindern kann so viel dazwischen kommen. Kinder werden krank, oder sind doch noch nicht reif, um in die größere Gruppe zu wechseln. Im Entwurf ist eine Abrechnung nach „betreutem Kind“ vorgesehen. Das hieße, dass Kitas nur für belegte Plätze Geld erhalten und kaum „Spielraumplätze“ in Übergangphasen zur Verfügung stehen.

Hier plädieren wir dafür, die immerhin durch die Bedarfsplanung ermittelten und bewilligten Plätze für die Kommunen zur Grundlage zu nehmen, und diese vollständig nach dem SQ-Kostenmodell für ein laufendes Jahr durch zu finanzieren, also mehr Flexibilität im System zu belassen, - auch, um den permanenten Aufwand für eine Abrechnung nach Nutzung einzusparen. Die Bedarfsplanung wird einmal pro Jahr vorgenommen.

Wahlrecht für Eltern

Das Wunsch- u. Wahlrecht der Eltern bei der Platzauswahl soll gestärkt werden. Eltern sollen künftig ohne Rechtfertigungsdruck auch Einrichtungen außerhalb ihrer Wohngemeinde wählen können. Wie sich dieses Wahlrecht auf die Bedarfsplanung der Gemeinde (dem Rechtsanspruch entsprechend) und die Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes auswirkt, bleibt abzuwarten. Hier sollten in der Bedarfsplanung freie Plätze einkalkuliert werden dürfen, um das System flexibel zu halten. Diese Plätze müssen als SQKM-Platz mit finanziert sein. Vor allem kleine Land-Gemeinden könnten in die Lage geraten, örtliche KiTa-Gruppen schließen zu müssen. Für Eltern, vor allem Mütter, wäre eine Konkretisierung hinsichtlich einer Festlegung von „Grenzen“ für die Entfernung zwischen Wohnung und Betreuungsort bzw. den zeitlichen Aufwand für den Weg (§ 5 Abs.4) entlastend und wünschenswert.

Die Pläne der Reform lassen vermuten, dass die Finanzen nur bis etwa 2023 gesichert sind, Dieser Zeithorizont erscheint uns sehr kurz. Familien richten ihre Familien- und Berufsplanung sehr langfristig aus und brauchen früh die Sicherheit, in der öffentlichen Kinderbetreuung einen verlässlichen Partner zu haben. Auch die Kommunen brauchen angesichts der hohen Investitionen und Betriebskosten Verlässlichkeit, zumal der Ausbau der Kinderbetreuung in den Grundschulen ebenfalls ansteht.

Wir als kommunale hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte teilen die Sorge der Kommunen, für die bereits eingegangenen Verpflichtungen in der Kinderbetreuung – die sich aus dem vorhandenen Bedarf

ergeben haben- zu wenig finanzielle Entlastung durch die Reform zu erhalten. Es gilt, auch in der Zukunft für die Herausforderungen in der Kinderbetreuungsinfrastruktur finanziell gerüstet zu sein. Dafür wäre eine deutlich höhere Entlastung der Kommunen im Rahmen des neuen Gesetzes wichtig!

Fazit

Die Reform bringt viele gute Neuerungen und Ansätze, die wir durchaus als Chance begreifen. Bezüglich der Ausgestaltung der gesetzlichen Standards greift sie jedoch aus unserer Sicht leider noch zu kurz.

Wir befürchten, in vielen Kommunen könnte man sich auf die gesetzlichen Standards beschränken und bestehende längere Betreuungszeiten zurückfahren. Allein dadurch würde ein Vorankommen in der gesellschaftlichen Gleichstellungsfrage wieder ausgebremst oder sogar zurückgedreht. Das neue KiTa-Gesetz böte auch die Möglichkeit, durch eine Anhebung der Standards in der Regelbetreuungszeit und im Betreuungsschlüssel sowie begleitenden Maßnahmen in der Familienpolitik der geschlechtergerechten Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit neue, positive Impulse zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

für die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein

gez. Utta Weißing

(Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Harrislee)